

Bewertung der Stellungnahmen zur Änderung der BSchV

Behörde/Verband	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung von OA
RA	30.04.2020	<p>In inhaltlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen die vorgesehene weitere Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichszahlungen für Fassaden- und Dachbegrünungen, <u>soweit man davon ausgeht</u>, dass sich aus der Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie aus der Tatsache, dass sich die Höhe der Ausgleichszahlungen im Wesentlichen nach den ersparten Kosten für eine Ersatzpflanzung berechnet, <u>keine Beschränkungen dahingehend ergeben, dass auch die Ausgleichszahlungen nur für die Ersatzpflanzungen von Bäumen verwendet werden dürfen.</u></p> <p>Wie schon in der Stellungnahme zum Förderprogramm „Der geschenkte Baum“ vom 23.08.2019 dargelegt, kann seitens RA hierzu keine verbindliche Aussage getroffen werden, da Rechtsprechung, die sich mit genau dieser Frage beschäftigt, bisher nicht gefunden wurde und auch keine naturschutzrechtliche Fachliteratur vorhanden ist.</p> <p>Sofern man aber die bisher bereits bestehende Situation, dass die Ausgleichszahlungen nicht 1 :1 für Ersatzpflanzung verwendet werden, sondern z.B. auch zur Pflege/Sanierung des Baumbestandes, als zulässig erachtet, gibt es keine Gründe, warum man nicht noch eine weitere ökologisch sinnvolle Verwendungsmöglichkeit mitaufnehmen sollte.</p> <p>In formeller Hinsicht gibt es an dem Entwurf der Änderungsverordnung grundsätzlich nichts zu beanstanden.</p> <p>Redaktionell sei aber darauf hingewiesen, dass sowohl des BNatSchG als auch das BayNatSchG mittlerweile erneut geändert worden sind. Im Einleitungssatz daher bitte die jeweils aktuellste letzte Gesetzesänderung angeben. <u>Auch bei der Baumschutzverordnung selbst bitte angeben, wann diese zuvor zuletzt geändert wurde.</u></p>	<p>Das OA ist der Auffassung, dass die Ausgleichszahlungen für die Pflege des Baumbestandes und daher auch für Fassaden- und Dachbegrünungen verwendet werden können. Der Einleitungssatz wurde aktualisiert und ergänzt.</p>
GrfA	-	-	-
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.	-	-	-
Bund Naturschutz	30.04.2020	<p>Der BUND Naturschutz begrüßt die Änderung der o.g. Verordnung unter den folgenden Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss gewährleistet sein, dass die Fassaden- und Dachbegrünungen fachgerecht und dauerhaft ausgeführt werden sowie eine fachliche Abnahme durch städtisches Fachpersonal und nach z.B. drei Jahren eine Erfolgskontrolle stattfindet. Wenn dabei festgestellt wird, dass Wirksamkeit der Maßnahme nicht gegeben ist, werden Nachbesserungen erforderlich. 2. Es ist zu präzisieren, welche Leistungen zur Herstellung von Fassaden- und Dachbegrünungen aus Ersatzgeldern bezahlt werden und welche nicht. Eine Klärung ist erforderlich im Hinblick z.B. auf Dachabdichtungen bzw. Kletterhilfen. Auf keinen Fall sollten Kosten für Maßnahmen zur Gebäudestatik aus Ersatzgeldern der Baumschutzverordnung erstattet werden 	<p>Die Bedingungen werden in die Förderrichtliche "Der geschenkte Baum" aufgenommen. Für städtische Projekte liegt es in der Hand der Stadt Fürth, dass die Pflanzungen erfolgreich sind.</p>
Deutscher Alpenverein e.V.	-	-	-
Landesbund für Vogelschutz e.V.	-	-	-
Landesfischereiverband Bayern e.V.	14.04.2020	keine Änderungswünsche	-
Bayerischer Jagdverband e.V.	-	-	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	-	-	-
Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	-	-	-
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	27.03.2020	o.E.	-